|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **27–641/1-79/20** |  |  |

**Bekanntmachung**

**Wasserrecht;**

**Plangenehmigung/Planfeststellung für das Gewässerausbauverfahren zur Erstellung einer Ufermauer an einem namenlosen Graben auf der Flurnummer 697/3 der Gemarkung Neuses, Stadt Kronach**

**Antragsteller: Detlef Mayer, Bamberger Straße 31, 96317 Kronach**

**Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Herr Detlef Mayer, Bamberger Straße 31, 96317 Kronach, beabsichtigt auf der Flurnummer 697/3 der Gemarkung Neuses die Errichtung einer Ufermauer an einem namenlosen Graben. Die etwa 1 m hohe Mauer soll mit Fundamentsteinen erstellt und anschließend mit Beton aus-gegossen werden. Ziel der Ufermauer ist der Schutz des an den namenlosen Graben angrenzenden Wohngrundstücks vor Überschwemmungen.

Die vorgesehene Baumaßnahme stellt die wesentliche Umgestaltung eines Ufers und somit einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 1 WHG dar. Es war vom Landratsamt Kronach im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 UVPG).

Im Rahmen dieser Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vom Landratsamt Kronach geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, und - bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten – ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass diese gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Kronach, 13.07.2020

Landratsamt

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| LöfflerLandrat |  |  |